

Schiedsgerichtsordnung

der Partei Eine für Alle

29.11.2020

Mitglieder und Positionsbezeichnungen können unabhängig von ihrem Geschlecht als Mitglieder und mit dem generischen Maskulinum bezeichnet werden. Sie sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Jeder Widerspruch gegen eine Entscheidung muss schriftlich, kann also auch per E-Mail, an das zuständige Schiedsgericht gerichtet werden. Er muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Verfahrensbeteiligten sowie die Vorwürfe eindeutig benennen und mögliche Beweise, Urkunden und Zeugen aufführen. Es sind jeweils Kopien für die Gegenseite beizufügen. Fehlende Unterlagen sind durch das Schiedsgericht nachzufordern.
- (2) Jede Partei (des Verfahrens) kann Mitglieder des Schiedsgerichts wegen Befangenheit ablehnen. Jedes Mitglied des Schiedsgerichts kann sich selbst als befangen ablehnen. Das Schiedsgericht entscheidet darüber eigenverantwortlich.
- (3) Das Verfahren ist grundsätzlich kostenfrei. Anträge können jederzeit zurückgenommen werden.
- (4) Befürchtet das Schiedsgericht, dass die Kostenfreiheit missbraucht wird, z. B. um es mit Verfahren zu überhäufen oder fragliche Verfahren einzuleiten, kann das Schiedsgericht Kosten nach ZPO erheben.

§ 2 Schiedsgericht

- (1) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
- (2) Die Richter fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Richterremiums nicht zu kommentieren. Der Richter ist über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten ist, gegenüber jedem, dem er über solche Tatsachen nicht eine dienstliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des Amtes.
- (4) Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung

Schiedsgerichtsordnung

der Partei Eine für Alle

29.11.2020

§ 3 Richterwahl

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder zu Richtern. Diese wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der die Geschäfte führt.
- (2) In einer weiteren Wahl werden zwei Ersatzrichter bestimmt. Die Stimmenzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zahl der zu wählenden Richter und Ersatzrichter kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Satzungsbestimmung erhöht, aber nicht verringert werden. Schiedsgerichtswahlen finden in jedem vierten Kalenderjahr statt.
- (5) Richter können nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Eine für alle Partei endet auch das Richteramt.
- (7) Scheidet ein Richter aus dem Gericht aus, so rückt für ihn der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter dauerhaft nach.
- (8) Steht beim Ausscheiden eines Richters kein Ersatzrichter mehr zur Verfügung, so kann die unbesetzte Richterposition durch Nachwahl (über den Parteirat) besetzt werden. Ebenso können Ersatzrichter nachgewählt werden. Die ursprüngliche Zahl an Richtern und Ersatzrichtern darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachgewählte Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

§ 4 Zuständigkeit, Verfahren

- (1) Soweit in den unteren Gliederungen Schiedsgerichte eingerichtet sind, sind diese für alle Angelegenheiten ihrer Ebene; in Zweifelsfällen jeweils das Schiedsgericht der untersten Ebene zuständig. Für alle übrigen Fälle ist das Landesschiedsgericht einzige Instanz.
- (2) Nach Eingang des Antrags sind dem Antragsgegner unverzüglich Kopien zuzusenden und dem Antragsteller ist der Eingang zu bestätigen. Dem Antragsgegner ist für seine Gegenäußerung eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuräumen.
- (3) Nach Ablauf dieser Frist bittet das Schiedsgericht die Beteiligten, innerhalb von 1 Woche geeignete Vertrauenspersonen für die Beisitzeraufgabe zu benennen. Es kann den Beteiligten gleichzeitig auch einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.

Schiedsgerichtsordnung

der Partei Eine für Alle

29.11.2020

(4) Nach Ablauf der Frist beruft das Schiedsgericht für dieses Verfahren je einen Beisitzer aufgrund der Vorschläge und vereinbart mit diesen den Termin für die Verhandlung. Hat eine Seite keine Vertrauensperson benannt, beruft das Schiedsgericht selbst ein geeignetes Mitglied als Beisitzer.

§ 5 Mündliche Verhandlung

(1) Haben beide Seiten auf eine mündliche Verhandlung verzichtet, entfällt diese.

(2) Das Schiedsgericht setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest und veranlasst die Ladung der Beteiligten (Antragssteller und Antragsgegner) sowie der Zeugen.

(3) Die Ladung zur Verhandlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, die jedoch im Einvernehmen der Beteiligten verkürzt werden kann. Sie muss Ort und Zeit der Verhandlung, Zusammensetzung des Schiedsgerichts, eine Belehrung über das Recht der Ablehnung wegen Befangenheit und den Hinweis enthalten, dass bei Fernbleiben eines Beteiligten in dessen Abwesenheit entschieden wird.

(4) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder der Eine für Alle Partei grundsätzlich öffentlich. Das Schiedsgericht kann Einzelne oder alle Zuhörer jederzeit ausschließen. Mit Zustimmung beider Seiten kann die Öffentlichkeit auch für jedermann hergestellt werden.

(5) Zunächst wird die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt und der Sachverhalt nach Aktenlage nochmals vorgetragen. Danach erteilt der Vorsitzende den Beteiligten abwechselnd das Wort, damit diese ihre Anträge stellen und begründen können. Vor Abschluss der Beweisaufnahme und Erörterung des Sachverhalts erhält jede Seite nochmals die Gelegenheit zu einer abschließenden Äußerung; anschließend wird die mündliche Verhandlung geschlossen.

(6) Werden Entscheidungen des ständigen Schiedsgericht beanstandet, entscheidet das Schiedsgericht abschließend. Über den Verlauf ist ein Protokoll zu fertigen, das den wesentlichen Inhalt wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind darin im Wortlaut aufzuführen. Das Protokoll ist vom Schiedsgericht zu unterschreiben und allen Beteiligten sowie dem jeweiligen Vorstand sofort zuzuleiten.

§ 6 Entscheidung

(1) Der Entscheidung des Schiedsgerichts dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten. Bei Bedarf kann eine erneute mündliche Verhandlung angesetzt werden.

Schiedsgerichtsordnung

der Partei Eine für Alle

29.11.2020

(2) Die Beratung des Schiedsgerichts findet nicht öffentlich statt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Entscheidung ist vom Schiedsgericht zu unterschreiben und den Beteiligten innerhalb einer Woche nach Ende der mündlichen Verhandlung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen und ggf. auf die Berufungsmöglichkeit hinzuweisen. Der jeweilige Vorstand erhält eine Kopie.

(4) Gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte ist innerhalb von 1 Woche Berufung beim Schiedsgericht der übergeordneten Gliederung zulässig. Berufungsverfahren sind letzte Instanz. Für sie gelten die gleichen Vorschriften; eine erneute mündliche Verhandlung entfällt jedoch.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am Tag der Genehmigung durch den Parteitag in Kraft.